

Häufige Fragen zum inklusiven Freiwilligendienst

Rahmenbedingungen

1. Kann man den Freiwilligendienst in Teilzeit machen?

Teilzeit von mehr als 20 Wochenstunden ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst in Teilzeit besteht nicht. Änderungen können auch während der laufenden Dienstzeit – jedoch nicht rückwirkend – beantragt werden.

Quelle: BAFzA Zentralstelle <https://www.bafza.de/zentralstelle/fragen-von-a-z>, 21.08.24.

2. Muss das Taschengeld bei Teilzeit gekürzt werden?

Um sicherzustellen, dass freiwillig dienstleistende Personen in Teilzeit mit ihrem Taschengeld im Vergleich zu denen in Vollzeit keine Besserstellung erfahren, ist ihr Taschengeld zu kürzen (§ 2 BFDG n. F.). Über den Umfang der Kürzung trifft das Gesetz bewusst keine Aussage.

Quelle: <https://www.bafza.de/zentralstelle/fragen-von-a-z>, 21.8.2024.

3. Stehen einer*m Freiwillige*r mit Schwerbehinderung zusätzliche Urlaubstage zu?

Laut § 208 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage pro Jahr. Wenn die Arbeitszeit von der üblichen Fünf-Tage-Woche abweicht, wird der Zusatzurlaub entsprechend angepasst. Tarifliche oder betriebliche Regelungen, die längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben bestehen. Auch im Freiwilligendienst erhalten schwerbehinderte Freiwillige diesen zusätzlichen Urlaubsanspruch.

Quelle: BAFzA Zentralstelle A-Z <https://www.bafza.de/zentralstelle/fragen-von-a-z#c1464> und SGB IX §208 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_208.html; 21.08.2024.

4. Besteht ein besonderer Kündigungsschutz im Freiwilligendienst bei einer vorliegenden Schwerbehinderung?

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Dies gilt laut Integrationsamt und Homepage der FSJ-Zentralstelle jedoch nicht für den Einbezug des Integrationsamtes und den besonderen Kündigungsschutz nach SGB IX. Die Begründung

des Integrationsamtes lautete: Teilnehmende am FSJ, BFD oder FÖJ sind keine Arbeitnehmenden, da es sich um einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht handelt. Statt eines Arbeitslohns erhalten sie lediglich Sachleistungen und Taschengeld. Deshalb gilt der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nicht, da diese Regelungen laut Integrationsamt nur für Arbeitnehmende in klassischen Arbeitsverhältnissen greifen. Auch das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung, da der Freiwilligendienst nicht als Arbeitsverhältnis definiert ist.

Quelle: A-Z FSJ Zentralstelle BAFzA <https://www.fsj-zentralstelle.de/fragen-von-a-bis-z#c48>; 21.08.24.

5. Müssen mehrere Praxisbesuche bei einem inklusiven Freiwilligendienst stattfinden?

Bei jeder*m Freiwilliger*m ist ein Praxisbesuch verpflichtend durchzuführen. Dies gilt auch für inklusive Freiwilligendienste. Abweichende Bestimmungen kann es geben, wenn eine Förderung des Freiwilligendienstes vorliegt und die Förderung mehrere Besuche als Bedingung hat.

Jeder*jede Freiwillige wird im Laufe des Dienstjahres (mindestens) einmal von einer Bildungsreferent*in in seiner*ihrer Einsatzstelle besucht. Gemeinsam mit dem*der Praxisanleiter*in wird über den bisherigen und weiteren Verlauf des FSJ/BFD sowie alle Anliegen und Fragen gesprochen. Bei einem inklusiven Freiwilligendienst kann es sinnvoll sein, einen frühen Praxisbesuch zu machen, damit sich Freiwillige*r und Bildungsreferent*in vor dem ersten Seminar kennenlernen und wichtige Informationen zur Teilnahme am Seminar besprechen können. Ob in der Mitte oder am Ende des Freiwilligendienstes ein weiterer Praxisbesuch zur Reflexion stattfindet, liegt im Ermessen des Trägers.

Es kann vorkommen, dass Freiwillige mit Behinderung eine Ansprechperson bei der Agentur für Arbeit (Rehabilitation) haben. In diesem Fall kann es gewinnbringend sein, am Ende des Freiwilligendienstes ein gemeinsames Perspektivgespräch zu führen. Dieses Gespräch wird in der Regel von einer Ansprechperson bei der Agentur für Arbeit initiiert.

6. Wie lange darf ein*e potentielle*r Freiwillige*r vor dem Freiwilligendienst hospitieren?

Es gibt keine Vorgaben, dass oder wie lange eine Hospitation vor dem Abschluss einer Freiwilligendienstvereinbarung stattfinden muss. Es empfiehlt sich aber vor dem Antritt eines Freiwilligendienstes, mindestens einen Tag in der Einrichtung zu hospitieren. Je nach Art der Behinderung können auch mehrere Tage Hospitation sinnvoll sein, um ausreichend

Zeit zu haben, sich gegenseitig kennenzulernen und potenzielle Barrieren in der Einrichtung zu entdecken und abzubauen. Die Hospitationstage sind eine gute Gelegenheit, um den Einsatzbereich, die konkreten Aufgaben und die Rahmenbedingungen in der Einsatzstelle zu besprechen.

7. Sind die Interessent*innen während der Hospitation vor dem Freiwilligendienst versichert?

Nach Rücksprache des BMFSFJ mit dem innerhalb der Bundesregierung für die gesetzliche Unfallversicherung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist eine pauschale Beantwortung nicht möglich. Grundsätzlich erforderlich ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Ob dies bei einem „Schnuppertag“ bereits anzunehmen ist, kann pauschal nicht beantwortet werden. Tendenziell wird das von Fachleuten eher verneint. Es kommt darauf an, ob der/die potenzielle Freiwillige an diesem „Schnuppertag“ schon in den Betrieb eingegliedert ist. Dies ist letztlich eine Wertungsfrage.

Entscheidend ist daher, wie der zuständige Unfallversicherer den Sachverhalt bewertet. Träger bzw. Einsatzstellen, die immer wiederkehrend solche „Schnuppertage“ anbieten, sollten sich daher an den für sie zuständigen Unfallversicherer wenden, den Sachverhalt darstellen und dort um Einschätzung bitten. Gegebenenfalls könnte ein fehlender Versicherungsschutz mit einer privaten Unfallversicherung abgesichert werden.

Nachfragen bei diversen Zentralstellen im FSJ haben ergeben, dass die meisten der angeschlossenen Träger die „Schnuppertage“ offiziell als „Praktikum“ oder als „ehrenamtliches Engagement“ einstufen. In beiden Fällen wäre eine Unfallversicherung gegeben.

Quelle: FSJ-Zentralstelle <https://www.fsj-zentralstelle.de/fragen-von-a-bis-z#c87>, 21.8.2024.

8. Wird ein Freiwilligendienst in Teilzeit für den praktischen Teil des Fachabiturs anerkannt?

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum (FSJ; BFD, FÖJ) gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (OAVO § 48 Abs. 4).

Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikant*innen richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

Für den Freiwilligendienst in Teilzeit bedeutet das in der Regel, dass der Freiwilligendienst dann um den Faktor verlängert wird, um den die Arbeitszeit verringert wird, auch wenn der Dienst aufgrund einer Behinderung in Teilzeit absolviert wurde.

Teilhabeleistungen

9. Kann man für den Freiwilligendienst Teilhabeleistungen beantragen?

Für den Freiwilligendienst können Teilhabeleistungen beantragt werden. Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich Anspruch auf solche Leistungen, um ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, einschließlich des Freiwilligendienstes, zu ermöglichen. Dazu gehören z.B. finanzielle Unterstützung für spezielle Hilfsmittel, Fahrtkosten oder Assistenzleistungen. Diese Leistungen müssen bei den zuständigen Leistungsträgern, wie dem Landeswohlfahrtsverband oder dem Jugendamt, beantragt werden. Die genaue Unterstützung hängt von den individuellen Bedürfnissen ab.

10. Wie formuliere ich einen formlosen Antrag auf Teilhabeleistungen?

Ein formloser Antrag kann folgende Elemente enthalten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 108 SGB IX beantrage ich, _____, die unten aufgeführten Teilhabe- und Assistenzleistungen nach SGB IX, um meine Teilnahme an einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen. Aufgrund meiner Beeinträchtigung ist die Gewährung dieser Leistungen für meine Teilnahme an dem Freiwilligendienst erforderlich. Sollten Sie nicht der zuständige Reha-Träger für die Gewährung dieser Leistung(en) sein, bitte ich um eine baldige Klärung der Trägerzuständigkeit und das Weiterleiten meines Antrags gemäß § 14 SGB IX.

Falls mehrere Träger an der Gewährung dieser Leistungen beteiligt sein müssen, bitte ich um die Einleitung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und einen baldigen Termin zur Bedarfserhebung.“

11. Wie lange vor Dienstbeginn sollte man den Antrag auf Teilhabeleistungen stellen?

Es empfiehlt sich, den Antrag mindestens sechs Monate vor Beginn des Freiwilligendienstes zu stellen. Erfahrungsgemäß dauert das Antragsverfahren mehrere Monate.

12. Welche Fristen gelten für die Kostenträger?

Für die Kostenträger gelten gemäß § 14 SGB IX Fristen bei der Antragsbearbeitung. Nach Eingang des Antrags hat der Kostenträger zwei Wochen Zeit, um zu prüfen, ob er für den Antrag zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Kostenträger weiterleiten und den*die Antragsstellende*n darüber informieren.

Der zuständige Kostenträger stellt den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen. Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Kostenträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

Einen Überblick ermöglicht der Reha-Fristenrechner (<https://www.reha-fristenrechner.de/>).

Sollte der Kostenträger innerhalb der Fristen nicht tätig werden, ist es sinnvoll, Kontakt aufzunehmen, auf die Fristen hinzuweisen und um einen zeitnahen Termin zur Bedarfserhebung zu bitten. Kommt der Kostenträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Erhebung einer sog. Untätigkeitsklage nach Ablauf von sechs Monaten möglich (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

13. Welche Aufgabe hat eine Teilhabeassistenz?

Teilhabeassistent*innen sind Personen, die Freiwilligendienstleistende mit Behinderung im Dienstalltag begleiten und unterstützen. Dies kann sowohl den Dienst in der Einsatzstelle als auch die Teilnahme an den Seminaren betreffen. Der individuelle Bedarf an Assistenz wird bei der sogenannten Bedarfsermittlung nach SGB IX durch den zuständigen Kostenträger festgestellt. Wichtig ist, dass die Assistenzkraft nicht dazu da ist, die Aufgaben der Freiwilligendienstleistenden zu übernehmen.

Zu den Aufgaben der Teilhabeassistenz können folgende Tätigkeiten gehören:

- Hilfe zur Kommunikation, z.B. beim Erfassen von Mails, Unterstützung bei Gesprächen, Verstehen der Arbeitsaufträge
- Hilfe zur Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B. emotionale Stabilisierung, Vorbeugung von Krisen, Hilfestellung bei Konfliktlösungen
- Hilfe bei der Orientierung, z.B. Halt geben, Routinen begleiten, Ruhepausen gewährleisten, Ermutigung und Unterstützung der Motivation
- Hilfe zur Körperpflege und bei Toilettengängen, Gewährleistung der Einhaltung von speziellen Diäten
- Hilfe bei der Wegebegleitung zur Einsatzstelle und zu den Seminarorten
- Hilfe bei der Alltagsbegleitung und der Freizeitgestaltung im Übernachtungsseminar
- Hilfe zur Planung und bei Entscheidungen, bspw. Tagesstrukturierung.

14. Kann die Einsatzstelle eine Teilhabeassistenz ablehnen?

Eine Einsatzstelle muss akzeptieren, dass ein Freiwilliger eine Teilhabeassistenz mitbringt. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung, um gleichberechtigt am Freiwilligendienst teilzunehmen. Die Teilhabeassistenz fällt unter das Recht auf angemessene Vorkehrungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Einsatzstelle muss sicherstellen, dass Barrieren für die Teilnahme beseitigt werden, es sei denn, es liegen unzumutbare Härten vor.

15. Wer kann bei der Beantragung von Teilhabeleistungen unterstützen?

Die ‚ergänzende unabhängige Teilhabeberatung‘ (EUTB) bietet Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen kostenlos Informationen und Beratung über mögliche Teilhabeleistungen. Die EUTB beraten unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern und oftmals als Peer-Counseling.

So finden Sie die EUTBs: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Detaillierte Informationen zu Teilhabeleistungen im Freiwilligendienst gibt es ab Herbst 2024 in der Broschüre der Koordinationsstelle Inklusion und Diversität im Freiwilligendienst des Paritätischen Gesamtverbands.

Auch weitere lokale Beratungsstellen, zum Beispiel Vereine zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen, oder Fachanwält*innen mit dem Schwerpunkt Sozialrecht können bei der Beantragung von Teilhabeleistungen unterstützen.

Bei rechtlichen Schwierigkeiten gibt es bei Selbsthilfe- und Sozialverbänden, zum Beispiel dem Sozialverband VdK Hessen-Thüringen oder dem Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V., kostenfreie Beratung, wenn man Mitglied ist.

Fördermöglichkeiten

16. Gibt es eine Förderung von Einsatzstellen, die einen inklusiven Einsatzplatz anbieten?

Derzeit gibt es keine standardisierte Förderung von Einsatzstellen, die inklusive Einsatzplätze anbieten. Einzelne Einsatzstellen haben Individuallösungen gefunden, zum Beispiel über eine interne Finanzierung, wie zum Beispiel bei der Lebenshilfe Gießen, oder Projektmittel. Für Freiwillige im FSJ/FÖJ/BFD, die einen besonderen Förderbedarf benötigen, kann im Einzelfall auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden, wenn die besondere Förderung den Anforderungen des Kriterienkataloges des BMFSFJ in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch und den Förderrichtlinien der Jugendfreiwilligendienste entspricht (siehe „Was ist die besondere Förderung?“).

17. Was ist die besondere Förderung?

Für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf kann auf Antrag für die pädagogische Begleitung eine zusätzliche Förderung von bis zu 100 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Antragstellerin/Antragsteller kann jede juristische Person sein, die eine Einsatzstelle (EST), Abrechnungsstelle (AST), selbstständige Organisationseinheit (SOE) oder ein Rechtsträger (RTR) ist und als solche/solcher innerhalb des BFD anerkannt ist. Im Antrag muss dies durch eine Vereins-/Handelsregisternummer und die jeweilige BFD-Nummer nachgewiesen werden.

Zielgruppen sind:

- besonders benachteiligte Freiwillige
- ausländische Freiwillige, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht länger als sechs zusammenhängende Monate in Deutschland waren, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die im Rahmen eines incoming-spezifischen pädagogischen Konzeptes betreut werden (sogenannte Incomer*innen)
- Flüchtlinge (Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist) zwecks Erlangen von Fertigkeiten, die Benachteiligungen mindern. Solche Fertigkeiten können z.B. gute Deutschkenntnisse sein.

Mehr Informationen zur besonderen Förderung siehe Merkblatt:
https://www.bundesfreiwilligendienst.de/fileadmin/de.bundesfreiwilligendienst/content.de/Service/Downloads/Paedagogische-Begleitung-Seminare-Abrechnung/Merkblatt_Besondere_Foerderung.pdf

Seit dem 01. Oktober 2021 gab es über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen des Pilotprojektes „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Freiwilligen Sozialen- und Freiwilligen Ökologischen Jahr (FSJ und FÖJ) sowie am Bundesfreiwilligendienst (BFD)“ die Möglichkeit für Träger Fördermittel zu beantragen. Das Pilotprojekt endet 2024. Über eine Fortführung oder Verstetigung gibt es noch keine Informationen.

Quelle: BAFzA Zentralstelle <https://www.bafza.de/zentralstelle/fragen-von-a-z>, 21.08.24.